



ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

Bundeskanzleramt  
Bundeskanzlerin  
Frau Dr. Angela Merkel  
Willy Brandt-Str. 1  
10557 Berlin

**Vorsitzender**  
**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**  
  
**Bundesverwaltung**

Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Frank Bsirske

Telefon: 030-6956-0  
Durchwahl: 030-6956-1000  
Telefax: 030-6956-3000  
Frank.Bsirske@verdi.de  
www.verdi.de

Datum 16.06.2008  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen FB-sw

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

für Ihr Antwortschreiben vom 9. Juni 2008 möchte ich Ihnen danken.

Sie lehnen es darin ab, die EGB-Initiative für eine soziale Fortschrittsklausel aufzugreifen, weil Sie es als aussichtslos ansehen, eine Ergänzung des Grundlagenvertrages durchzusetzen.

Aber lehnen Sie eine solche Ergänzung inhaltlich ab, halten Sie sie für überflüssig, oder hielten Sie sie im Gegenteil für wünschenswert? Das wird nicht deutlich, ist aber politisch von enormer Bedeutung.

Die Rechtssprechung des EuGH bedroht unmittelbar die Tarifautonomie, indem zur rechtlichen Vorgabe gemacht wird, dass Gewerkschaften gegenüber Arbeitgebern aus dem EU-Ausland z. B. keine Lohnforderungen erheben dürfen, die oberhalb eines ohnehin gesetzlich festgelegten Mindestlohns liegen. Da Streiks für bereits bestehende gesetzliche Mindeststandards aber keinen Sinn machen, kommt diese Entwertung des Arbeitskampfrechts einem Arbeitskampfverbot gleich. Und das, obwohl die Entsenderichtlinie ausdrücklich vorsieht: „Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten über kollektive Maßnahmen zur Verteidigung beruflicher Interessen.“

Die Rechtssprechung des EuGH bestreitet den Gewerkschaften das Recht, für gleiche Arbeitsbedingungen am gleichen Arbeitsplatz zu streiken, wenn Arbeitnehmer aus verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten, weil – so der EuGH in der Sache Viking – die Funktion der freien Tarifautonomie sich lediglich auf den Schutz der Arbeitsverhältnisse der ursprünglich unter finnischer Flagge beschäftigten Gewerkschaftsmitglieder, nicht aber auch auf den der jetzt unter estnischer Flagge Beschäftigten erstreckt.

Der EuGH erklärt zum höheren europäischen Gemeinschaftsrecht, dass die „Ausübung“ der Grundrechte, ja der Menschenwürde, in Einklang zu stehen habe mit der Niederlassungsfreiheit.

Der EuGH stellt damit Tarifautonomie und Koalitionsfreiheit in Frage. Sie werden nach Maßgabe der sogenannten Grundfreiheit beschnitten und auf ein Minimum reduziert. Diese Verkürzung ist jedoch dem Verfassungsrecht aller EU-Staaten vollständig fremd. Dort bilden die Grundrechte die höchsten Rechtsgüter. Das eigentliche Problem der jüngsten EuGH-Rechtssprechung liegt also in der reduzierten Stellung der sozialen Grundrechte und ihrem Verhältnis zu den Grundfreiheiten. Es ist ein verfassungsrechtliches Problem: Wenn wir als Gewerkschaften unserer Aufgabe zur „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ weiterhin effektiv nachkommen sollen, dann können wir wegen der zunehmenden Öffnung der Arbeitsmärkte künftig europawirksam im Kern nur noch Mindestentgelte, Höchstarbeitszeit und Mindestjahresurlaub in bundeseinheitlichen Tarifverträgen regeln. Die Ergebnisse dieser radikal eingeschränkten Regelungskompetenz müssten wir außerdem generell für allgemeinverbindlich erklären lassen. Derzeit sind in der Bundesrepublik weniger als 2 % aller Tarifverträge allgemeinverbindlich. Uns wird damit also ein radikal reduziertes und fundamental verändertes Tarifsystem vom EuGH oktroyiert.

Der EuGH hebelt mit seiner Rechtssetzung folglich Grundpfeiler des deutschen Tarifsystems aus und greift auf verfassungswidrige Weise in Grundrechte sowie in die Tarifautonomie ein. Er maßt sich dabei Kompetenzen an, die ihm nicht zustehen und die der europäischen Union und ihren Institutionen nach Art. 23 Grundgesetz auch nicht übertragen sind.

Zu alledem von Ihrer Seite, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, kein Wort. Statt dessen der Hinweis auf die Aufnahme der Grundrechtecharta in den Grundlagenvertrag. Diese Aufnahme aber kann, Ihrer eigenen Argumentation zufolge, nicht den zweifelsfreien Vorrang von Grundrechten und Tarifautonomie gegenüber den sogenannten Grundfreiheiten bedeuten. Andernfalls dürfte es ja kein Problem darstellen, dies im Rahmen einer Präambel zum Grundlagenvertrag auch explizit klarzustellen. Das genau jedoch bezeichnen Sie als aussichtslos. In den Augen maßgeblicher Akteure in der Europäischen Union kommt in einer Europäischen Wirtschaftsunion den sogenannten Grundfreiheiten offenbar doch Vorrang vor den Grundrechten und der Tarifautonomie zu. Gilt das auch für die Bundesregierung? Und wenn nicht, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um ihrer Verpflichtung zum Schutz unserer Verfassung gerecht zu werden?

Der Hinweis auf die Grundrechtecharta reicht an dieser Stelle jedenfalls nicht aus, denn faktisch hatte der EuGH bereits in der Vergangenheit den Anspruch seiner Rechtssprechung die europäische Menschenrechtskonvention und die Grundrechtecharta zugrunde zu legen. Nur dass zwischen Anspruch und Wirklichkeit offenkundig seit den Urteilen zu Viking, Laval und Rüffert eine eklatante Lücke klafft. So wenig ein Hinweis auf das Arbeitnehmerentendegesetz angesichts der geltenden Anforderungen an die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen ausreicht, um auf einen gesetzlichen Mindestlohn auch in Deutschland verzichten zu können, so wenig ist der Hinweis auf die Grundrechtecharta geeignet, um der Bedrohung von Grundrechten durch die EuGH-Rechtssprechung gerecht zu werden.

Vielmehr zeigt sich immer deutlicher, dass - wenn nicht entschieden gegengesteuert wird – die ursprüngliche soziale Architektur der Europäischen Union nicht mehr trägt, wonach die Sozialpolitik der Nationalstaaten das Gegengewicht zur Europäischen Wirtschaftsverfassung schaffen sollte. Die Hoffnung jedenfalls, dass der EuGH mit Hilfe der Grundrechtecharta ein Motor der politischen und vor allem sozialen Integration werden könne, hat sich im Lichte der jüngsten Urteile ins Gegenteil verkehrt.

Einer EU-Politik, die diese Dimension ignoriert oder leugnet, wird die politische Legitimation abhanden kommen.

Mein dringender Appell an Sie lautet daher: Lassen Sie es dazu nicht kommen. Handeln Sie jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Frank Bsirske'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Frank Bsirske  
Vorsitzender